Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/3443

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/1) – 680 70 – E – We 24/72

Bonn, den 23. Mai 1972

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Assoziationspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

eine Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Junilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Die Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 4. Mai 1972 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist vorgesehen, die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses nicht.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorschlägen übermittelte Begründung beigefügt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für besondere Aufgaben

Ehmke

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Sherry-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, vor allem für Sherry-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Auf seiner 187. Tagung vom 7. und 8. Februar 1972 hat der Rat beschlossen, für 1972 folgende Zollsenkung zu gewähren:

— für Sherry-Weine, mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Liter oder weniger, werden die anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 40 000 Hektolitern, um 60 v. H. gesenkt,

— für Sherry-Weine, mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von mehr als 2 Liter, werden die anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 210 000 Hektolitern, um 50 v. H. gesenkt.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Weinmarktordnung weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten ist daran gebunden, daß – außer dem Ursprungszeugnis A E 1 [1]) ein von anerkannten spanischen Behörden ausgestelltes und von den spanischen Zollstellen mit dem Sichtvermerk versehenes Zeugnis vorgelegt wird, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Es ist daher angebracht, die betreffenden Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung der Kontingente angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieser Kontingente kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung der Gemeinschaftszollkontingente von einer Aufteilung der Mengen auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Sherry-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 1524/70, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S.1970

	1968	1969	1970
Sherry-Weine			
– in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 Liter oder weniger			
Deutschland	26,4	29,4	21,5
Benelux	40,0	41,3	58,8
Frankreich	2,7	3,0	2,0
Italien	30,9	26,3	17,7
– in Behältnissen mit einem Inhalt von mehr als 2 Liter			
Deutschland	10,0	9,8	7,7
Benelux	89,2	89,3	91,9
Frankreich	0,8	0,7	0,3
Italien	–	0,2	0,1

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen einiger Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an den Kontingentsmengen annähernd wie folgt ermitteln:

	Sherry-Weine in Behältnissen mit einem Inhalt von	
	2 Liter oder weniger	mehr als 2 Liter
Deutschland	25	9,0
Benelux	50	90,3
Frankreich	2	0,6
Italien	23	0,1

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, sind die Kontingentsmengen in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaates eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate der Gemeinschaftszollkontingente einen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmengen betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgenutzt werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ursprünglichen Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn jede seiner einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ursprünglichen und zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten von einer der ursprünglichen Quoten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, damit nicht ein Teil eines der Gemeinschaftszollkontingente in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehend genannten Sherry-Weine, mit Ursprung in Spanien, zu der für jedes der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente festgesetzten Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)	Kontingentsmenge (in hl)
ex 22.05 C III a) 1	Sherry-Wein	5,4	40 000
ex 22.05 C IV a) 1	Sherry-Wein	5,8	
ex 22.05 C III a) 2 aa)	Sherry-Wein	5,5	210 000
ex 22.05 C IV a) 2 aa)	Sherry-Wein	6,0	

2. Die Zulassung dieser Weine zu diesen Gemeinschaftszollkontingenten ist an die Vorlage eines von den spanischen Behörden ausgestellten Zeugnisses gebunden, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Dieses Zeugnis muß von den spanischen Zollbehörden unter den gleichen Bedingungen wie das Ursprungszeugnis A E I [2]) mit dem Sichtvermerk versehen werden.

[2]) Siehe Protokoll über Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .", als Anlage zum Abkommen EWG/Spanien; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 119, 153

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 festgesetzten Kontingente werden in zwei Raten geteilt.

2. Die erste Rate jedes Kontingents wird auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; als Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, werden für die Mitgliedstaaten folgende Mengen festgesetzt:

	– in Hektoliter – Sherry-Weine der Tarifstellen	
	ex 22.05 C III a) 1 und ex 22.05 C IV a) 1	ex 22.05 C III a) 2 aa) und ex 22.05 C IV a) 2 aa)
Deutschland	8000	15100
Benelux	16000	151700
Frankreich	600	1000
Italien	7400	200
Insgesamt	32000	168000

3. Die zweite Rate jedes Kontingents, d. h. 8000 Hektoliter bzw. 42 000 Hektoliter, bildet die entsprechende Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 2 festgesetzten ursprünglichen Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ursprünglichen Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung einer der zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor. Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, die Bestimmungen dieses Absatzes anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ursprünglichen Quoten am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer einzelnen ursprünglichen Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die Mitgliedstaaten über den Stand der Ausnutzung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen übermittelt werden.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Reservemengen, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der eine der Reserven ausgeschöpft wird, auf die jeweils verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Malaga-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, vor allem für Malaga-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Auf seiner 187. Tagung vom 7. und 8. Februar 1972 hat der Rat beschlossen, die auf Malaga-Weine, mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Liter oder weniger, anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 Hektolitern, für 1972 um 50 v. H. zu senken.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Weinmarktordnung weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist daran gebunden, daß – außer dem Ursprungszeugnis A E 1 [1]) – ein von anerkannten spanischen Behörden ausgestelltes und von den spanischen Zollstellen mit dem Sichtvermerk versehenes Zeugnis vorgelegt wird, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Es ist daher angebracht, das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Malaga-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 1524/70, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970

	1968	1969	1970
Deutschland	–	2,8	2,0
Benelux	13,6	13,9	12,7
Frankreich	11,4	5,5	2,0
Italien	75,0	77,8	78,8

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	2
Benelux	15
Frankreich	6
Italien	77

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Malaga-Weine, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 Hektolitern bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)
ex 22.05 C III b) 1	Malaga-Wein	8,50
ex 22.05 C IV b	Malaga-Wein	9,50

2. Die Zulassung dieser Weine zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist an die Einhaltung des Referenzpreises und die Vorlage eines von den spanischen Behörden ausgestellten Zeugnisses gebunden, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Dieses Zeugnis muß von den spanischen Zollbehörden unter den gleichen Bedingungen wie das Ursprungszeugnis A E 1 [2]) mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 12 000 Hektolitern auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	240 Hektoliter,
Benelux	1800 Hektoliter,
Frankreich	720 Hektoliter,
Italien	9240 Hektoliter.

2. Die zweite Rate in Höhe von 3000 Hektolitern bildet die Reserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

[2]) Siehe Protokoll über Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .", als Anlage zum Abkommen EWG/Spanien; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 119, 153

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20. v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommisison spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine der Tarifstelle ex 22.05 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in Spanien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem am 29. Juni 1970 in Luxemburg unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, für bestimmte Weine mit Ursprung in Spanien, vor allem für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine, bei der Einfuhr in die Gemeinschaft eine präferenzielle Zollregelung zu gewähren. Auf seiner 187. Tagung vom 7. und 8. Februar 1972 hat der Rat beschlossen, die auf Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine, mit Ursprung in Spanien, eingeführt in Behältnissen von 2 Liter oder weniger, anwendbaren Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents in Höhe von 15 000 Hektolitern, für 1972 um 30 v. H. zu senken.

Auf diese Weine bleiben die Bestimmungen der gemeinsamen Weinmarktordnung weiterhin anwendbar. Die Zulassung zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist daran gebunden, daß – außer dem Ursprungszeugnis A E 1 [1]) – ein von anerkannten spanischen Behörden ausgestelltes und von den spanischen Zollstellen mit dem Sichtvermerk versehenes Zeugnis vorgelegt wird, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Es ist daher angebracht, das betreffende Gemeinschaftszollkontingent zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren in allen Mitgliedstaaten bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung oben aufgestellter Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren möglichst weitgehend berücksichtigt wird, ist diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorzunehmen, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus Spanien und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Die der Gemeinschaft verfügbaren Statistiken geben keine Auskunft über die Marktlage bei Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weinen. Man kann jedoch davon ausgehen, daß die spanischen Statistiken über die Ausfuhren dieser Waren in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre ein annähernd genaues Bild dieser Gemeinschaftseinfuhren geben. Nach diesen Unterlagen verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus Spanien in die Gemeinschaft während der letzten drei Jahre prozentual auf jeden einzelnen Mitgliedstaat wie folgt:

[1]) Verordnung (EWG) Nr. 1524/70, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970

	1968	1969	1970
Deutschland	17,2	2,6	5,0
Benelux	3,9	5,8	7,9
Frankreich	6,3	6,1	3,3
Italien	72,6	85,5	83,8

Unter Berücksichtigung dieser Angaben und der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	6,5
Benelux	6,5
Frankreich	5,0
Italien	82,0

Um der Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die einzelnen Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu gewährleisten, ist es angezeigt, für die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents einen Prozentsatz festzusetzen, der im vorliegenden Fall 80 v. H. der Kontingentsmenge betragen könnte.

Die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen und Unterbrechungen auszuschalten, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vorzunehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, damit nicht ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat unausgenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Bis zum 31. Dezember 1972 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine, mit Ursprung in Spanien, im Rahmen eines Gemeinschaftszollkontingents für eine Gesamtmenge von 15 000 Hektoliter bis zu der für die einzelnen Waren angegebenen Höhe teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz (in RE/hl)
ex 22.05 C I a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine	8,4
ex 22.05 C II a)	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine	9,4
ex 22.05 C III b) 1	Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine	11,9

2. Die Zulassung dieser Weine zu diesem Gemeinschaftszollkontingent ist an die Einhaltung des Referenzpreises und die Vorlage eines von den spanischen Behörden ausgestellten Zeugnisses gebunden, das die anerkannte Ursprungsbezeichnung dieser Weine bescheinigt. Dieses Zeugnis muß von den spanischen Zollbehörden unter den gleichen Bedingungen wie das Ursprungszeugnis A E 1 [2]) mit dem Sichtvermerk versehen werden.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate von 12 000 Hektolitern auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1972 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	800 Hektoliter,
Benelux	800 Hektoliter,
Frankreich	600 Hektoliter,
Italien	9800 Hektoliter.

2. Die zweite Rate in Höhe von 3000 Hektolitern bildet die Reserve.

[2]) Siehe Protokoll über die Begriffsbestimmungen für „Erzeugnisse mit Ursprung in . . .", als Anlage zum Abkommen EWG/Spanien; Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 182 vom 16. August 1970, S. 119, 153

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, soweit die Reservemenge ausreicht.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor; dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 kann jeder Mitgliedstaat Ziehungen niedrigerer Quoten als in diesen Absätzen vorgesehen vornehmen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Er unterrichtet die Kommission über die Gründe, die ihn veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1972.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1972 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1972 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1972 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1972 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1972 über die Menge der Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 7

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.

3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren der betreffenden Waren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Spanien enthält in seiner Schlußakte eine Erklärung der Delegation der Gemeinschaft betreffend bestimmte Weine. Diese Erklärung sieht vor, daß für bestimmte Mengen bestimmter Weine eine Präferenzregelung in Form einer Senkung der Zölle des GZT zugestanden wird. Diese Zugeständnisse mußten jedoch nach Inkrafttreten der gemeinsamen Marktordnung für Wein nochmals überprüft werden; der Rat hat auf seiner 187. Tagung vom 7. und 8. Februar 1972 eine Entscheidung erlassen, die für Weine mit Ursprung in Spanien die Regelung für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft festlegt.

1. Der Rat hat beschlossen, vier Zollkontingente zu ermäßigtem Zollsatz zu eröffnen:

- Für Sherry-Weine
  - in Behältnissen von zwei Liter oder weniger, 40 000 hl zu dem um 60 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT,
  - in Behältnissen von mehr als zwei Liter, 210 000 hl zu dem um 50 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT;
- für Malaga-Weine
  - in Behältnissen von zwei Liter oder weniger, 15 000 hl zu dem um 50 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT;
- für Jumilla-, Priorato-, Rioja- und Valdepenas-Weine
  - in Behältnissen von zwei Liter oder weniger, 15 000 hl zu dem um 30 v. H. gesenkten Zollsatz des GZT,

wobei diese Weine natürlich weiterhin unter die gemeinsame Weinmarktordnung fallen.

Damit die Gemeinschaft im Jahre 1972 ihren Verpflichtungen gegenüber Spanien nachkommt, müssen die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieser Gemeinschaftszollkontingente auf dem Verordnungswege festgelegt werden.

2. Die Bestimmungen dieser Verordnungen sehen die Aufteilung der Kontingentsmengen in zwei Raten vor; die erste Rate wird in Form von Quoten auf die Mitgliedstaaten verteilt, die zweite Rate bildet die Reservemenge. Da keine Gemeinschaftsstatistiken vorliegen, wurden die ursprünglichen Quoten auf der Grundlage der jüngsten Statistiken über die spanischen Ausfuhren während eines repräsentativen Zeitraums sowie der Vorausschätzungen der Mitgliedstaaten berechnet.

Man kann davon ausgehen, daß die spanischen Angaben ein annähernd genaues Bild von der Situation der Gemeinschaftseinfuhren der betreffenden Waren geben.

3. Die Verordnungsvorschläge betreffend diese Weine sehen als – für alle Mitgliedstaaten bei diesen Kontingenten verbindliche – gemeinsame Verwaltungsart das Windhundverfahren vor.